



## **Bautenserie 1948 e.V. Arbeitsgemeinschaft im BDPH e.V.**

### **Satzung**

**Stand:** Neufassung nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung in Baunatal am 29.03.2025

#### **§1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der im Jahr 1968 gegründete Verein führt den Namen „Bautenserie 1948 e.V. Arbeitsgemeinschaft im BDPH e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 6120 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Sitz der Geschäftsleitung (Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung nach §10 der Abgabenordnung) ist der Sitz des jeweiligen Kassierers.

#### **§2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§3 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins „Bautenserie 1948 e.V., Arbeitsgemeinschaft im BDPH e.V.“ ist ein Zusammenschluss von Philatelisten die bestrebt sind, über die übliche Sammeltätigkeit hinaus einen Beitrag auf dem Gebiet der Philatelie zur Förderung der Volksbildung, Wissenschaft und Forschung, zu leisten.
2. Die besondere Aufgabe des Vereins besteht darin, die am 01.09.1948 begonnene Ausgabe der ersten Briefmarkenserie nach der Währungsreform – genannt Bautenserie – in ihrer Gesamtheit zu erforschen, dieses Sammelgebiet zu pflegen, Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und den Mitgliedern beim Auf- und Ausbau ihrer Sammlungen behilflich zu sein.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben erreicht:
  - a) Bildung von Arbeitskreisen zwecks Erforschung der einzelnen herausgegebenen Wertstufen von Briefmarken, Ganzsachen und Privatganzsachen der Bautenserie sowie auch postgeschichtlicher Aspekte der Bautenserie.
  - b) Herausgabe von regelmäßigen Mitteilungsblättern mit den aktuellen Forschungsergebnissen.
  - c) Erarbeitung und Herausgabe eines Spezialkataloges für die Bautenserie.
  - d) Regelmäßige Zusammenkünfte zur Erörterung aller die Philatelie betreffenden Fragen.
  - e) Darstellung und Vermittlung der Philatelie als Kulturgut in geschichtlicher und thematischer Hinsicht, einschließlich der Schaffung der hierzu notwendigen Voraussetzungen, z.B. durch die Veranstaltung von Vorträgen und Teilnahme an philatelistischen Messen.
  - f) Vermittlung und Beschaffung von Briefmarken der Bautenserie für die Mitglieder.
  - g) Vermittlung und Hilfestellung bei der Bewertung von Briefmarken, Sammlungen und Nachlässen philatelistischer Art.
  - h) Prüfung und Fälschungsbekämpfung von Briefmarken der Bautenserie.
  - i) Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen auf dem Gebiet der Philatelie.
4. Das Copyright aller Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt und im Katalog geht mit der Veröffentlichung auf den Verein „Bautenserie 1948 e.V., Arbeitsgemeinschaft im BDPH e.V.“ über. Das Recht des Verfassers auf weitere Veröffentlichungen im eigenen Namen bleibt unbenommen.
5. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

## §4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedschaft zur Probe, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder Philatelist werden, sofern die Aufnahme in den Verein schriftlich beantragt wird. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, wonach dieser die Haftung für die Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber übernimmt. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme. Das Aufnahmegesuch ist gleichzeitig die Anerkennung der Satzung. Jedes Mitglied muss in einem der Fédération Internationale de Philatélie (FIP) angeschlossenen Verband organisiert sein. Für die Bundesrepublik Deutschland ist dies der BDPH bzw. für Minderjährige der DPhJ. Philatelisten. Mitglieder die keinem Verein angehören, werden über den Verband „Niedersächsischer Philatelistenvereine e.V.“ dem BDPH zugeführt.
- b) Zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit kann der Vorstand ordentliche Mitglieder vorschlagen, die sich außerordentliche Verdienste um die Philatelie oder um den Verein erworben haben. Die Beschlussfassung darüber obliegt einer Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat ein gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder haben während ihrer beitragsfreien Mitgliedschaft zur Probe weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Ansonsten genießen sie innerhalb des Vereins sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an Vorstandssitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder genießen innerhalb des Vereins sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
7. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist eine Bringschuld.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzendem
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer.
3. Jeder Vorstand im Sinne des Absatzes 2. ist einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt einzeln. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder sein.
5. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung durch offene Wahl und einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds müssen die Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

## §8 Aufgaben des Vorstands

1. Wird der Posten eines Vorstandsmitgliedes frei, muss der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes sorgen. Er darf dieses Mitglied wählen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
  - b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung des Jahresberichts.
  - d) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einzelne Mitglieder beauftragen, bei den im §3 genannten Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten. Die genauen Aufgabenbereiche und deren Abgrenzungen werden vom Vorstand festgelegt.

## **§9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt in offener Wahl zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Prüfung des Jahresabschlusses, der Bücher und Belege sowie der Kasse für die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen und diese über das Ergebnis, zu berichten.
2. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden muss. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
2. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung mit Begründung und Angabe der Tagesordnung beantragen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl zweier Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) Satzungsänderungen
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. und im Falle seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen, und der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
6. Das Protokoll muss enthalten:
  - a) Ort und den Tag der Versammlung
  - b) Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers
  - c) Zahl der teilnehmenden und vertretenden Mitglieder
  - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
  - e) Tagesordnung mit der Angabe, dass sie gemäß §11 Absatz 1. der Satzung bei Einberufung der Versammlung angekündigt war.
  - f) gestellte Anträge
  - g) gefasste Beschlüsse
  - h) vorgenommene Wahlen
7. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen Beitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat (es gilt aber §5 Absatz 3.). Wegen der weltweiten Mitgliedschaft ist die Möglichkeit gegeben, dass sich ein Mitglied durch schriftliche Vollmacht, durch ein an der Versammlung

## **§12 Gäste**

Gästen kann die Teilnahme an den Vereinsversammlungen vom Vorstand gestattet werden. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann Gästen nicht gestattet werden.

### **§13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Vereinsmitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Auflösung/Löschung des Vereins, Ausschluss oder Tod.
2. Der Antrag auf freiwilliges Ausscheiden muss schriftlich per Brief oder digital, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, beim Vorstand eingegangen sein. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen
3. Der unmittelbare Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand verhängt werden, wenn ein Mitglied mit seinem jährlichen Mitgliedsbeitrag über ein Jahr in Verzug ist und diesen trotz zweifacher Aufforderung nicht leistet.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein durch Mitgliederbeschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied einer, sich den Vereinszwecken zuwiderlaufenden oder ehrenrührigen, Handlung schuldig macht. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Abstimmung durch Mitgliederbeschluss die Gelegenheit gegeben werden sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen, zu äußern.  
Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und erlangt mit Zugang der Mitteilung durch den Vorstand sofortige Wirkung. Die Beitragspflicht für das Ausschlussjahr bleibt bestehen.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

### **§14 Vereinsvermögen**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Kostenersatzleistungen und notwendige Aufwendungen in Erfüllung der Vereinsaufgaben.
3. Für die Erstattung von Reisekostenaufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Vereinsaufgaben sind die Vorschriften des geltenden Bundesreisekostengesetzes anzuwenden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenersatzleistungen begünstigt werden.

### **§15 Auflösung des Vereins gemäß §41 BGB**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Liquidatoren des Vereins sind zwei vom Vorstand zu wählende Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung bestimmt, kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit andere Liquidatoren bestimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die verbliebenen Mitglieder (unter Berücksichtigung des Sperrjahres). Dabei werden die jeweiligen Anteile der verbliebenen Mitglieder entsprechend ihrer vollen Mitgliedsjahre gewichtet.

### **§16 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist der Gerichtsstand Köln.

### **§17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins „Bautenserie 1948 e.V. Arbeitsgemeinschaft im BDPH e.V.“ am 29.03.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 06.01.2026 in Kraft.